

Pferdeversicherung



Solothurn

Versicherungsbedingungen (VB)

für die

LIGHT-PFERDEVERSICHERUNG

(Todesfall-Pferdeversicherung ohne Restwertentschädigung)

**Ausgabe vom 01.01.2010
der Pferdeversicherungs-Gesellschaft Solothurn**

**Zu unseren Versicherungsbedingungen verweisen wir auf die
gültigen Statuten Ausgabe vom 01.01.2010**

1. Eintritt/Austritt, Ausschluss/Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss den Statuten, Ausgabe vom 01.01.2010

2. Eintritte/Aufnahme von Pferden

In die Versicherung aufgenommen, werden Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel, nachstehend Pferde genannt, bis zum Alter von 14 Jahren.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

Pferde die bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert sind.

Kranke- und krankheitsverdächtige Pferde oder Pferde mit Charakterfehler.

Austritt/Versicherungsbeendigung

Die Versicherung wird am Ende des 19. Pferdealterjahres (31.12. vom 19. Altersjahr) beendet. Die Versicherung ist danach nicht mehr haftbar.

Mit dem Verkauf/Handänderungen des Pferdes oder einer Übernahme durch die Versicherung, wird die Versicherung sofort beendet.

Der Pferdebesitzer/Versicherer kann ab der Versicherungsbeendigung über den Abgang selber entscheiden und einen eventuellen Fleischerlös selber in Anspruch nehmen.

Finanzielle Pflichten

Für Neumitglieder wird ein Eintrittsgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand.

Die Beiträge für Neuaufnahmen werden nach der definitiven Aufnahme der Pferde, innerhalb 10 Tagen, für die restlichen Monate des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Die Jahresprämien werden jährlich auf den 1. Januar in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres.

Nach diesem Zeitpunkt wird den säumigen Mitgliedern eine Zahlungserinnerung mit einer Mahngebühr von Fr. 10.- und Einzahlungsnachfrist von 20 Tagen zugestellt. In der zweiten und letzten Mahnung wird den weiterhin säumigen Mitgliedern eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Es besteht kein Versicherungsschutz bis zum Zahlungseingang.

Erfolgt nach der zweiten und letzten Mahnung kein Zahlungseingang wird der Vertrag aufgelöst. Rechte und Pflichten sind somit für beide Parteien erloschen.

Bei einem Pferdeverkauf oder Übernahme durch die Versicherung erfolgen keine Rückvergütungen für die bereits bezahlten Versicherungsprämien.

Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie gefordert.

Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden müssen, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung.

(siehe auch Art. 9, Übernahmen/Entschädigungen)

3. Handänderungen

Handänderungen müssen der Geschäftsstelle sofort, spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden. Sobald eine Handänderung erfolgt ist, ist die Haftbarkeit der Gesellschaft beendet.

Besteht der Wunsch des neuen Pferdebesitzers auf die weitere Versicherung, kann dieser ein Aufnahmeantrag als Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten der Gesellschaft stellen und das bisher versicherte Pferd zur Neuaufnahme anmelden. Dem Neumitglied wird ein festgelegter Eintrittskostenbeitrag in Rechnung gestellt, der vom Vorstand festgelegt wird..

Bezahlte Versicherungsprämien werden nicht zurück erstattet.

4. Aufnahme und Einschätzung der Pferde

Für jedes neu eintretende Pferd wird ein Eintrittsgeld erhoben, das vom Vorstand jährlich festgelegt wird. Die Aufnahme und Einschätzung erfolgt nach den Richtlinien der Schatzungskommission. Die Aufnahmevorgaben für Neuaufnahmen sind im Artikel 7. definiert.

Eintritte/Neuaufnahmen von Pferden die das 10. Altersjahr überschritten haben, oder Aufnahmeanträge mit Schätzungswerten von über Fr. 8'900.- bedingen der Vorweisung eines Tierarztzeugnisses. Das Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurück liegen. Die Eintrittsuntersuchung kann durch jeden praktizierenden Tierarzt, oder durch unseren Gesellschaftstierarzt erfolgen.

Die versicherte Summe gilt grundsätzlich für die Dauer eines Versicherungsjahres.

5. Pferderevisionen

In der Regel findet alljährlich eine Schatzungsrevision statt. Diese wird mindestens 3 Wochen vor dem Revisionstag schriftlich angekündigt.

Die Schatzungskommission kann bei der Jahresrevision, Pferde ab dem 12 Altersjahr, bis max. 25% von der Vorjahresschätzungssumme reduzieren. (gemäss Art. 7.)

Die Einschätzung gilt für die Dauer eines Versicherungsjahres.

Zur Schätzung nicht vorgeführte Pferde werden im Ermessen der Schatzungskommission angepasst. In zwingenden Fällen einer Halternachlässigkeit (nicht artgerechte Stallungen oder Tierschutzverletzungen), kann auch ein Versicherungsausschluss erfolgen.

6. Die Trächtigkeitsversicherung

- ▶ Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für Voll- oder Warmblutstute = Fr. 150.-, sind die Fohlen nach der Geburt, noch bis zum Geburtenjahresende (31.12.) für Fr. 3'000.- versichert.
- Eine Entschädigung von Fr. 500.- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)
- Eine Entschädigung von Fr. 1'000.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.

- ▶ **Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für eine Freibergerstute = Fr. 100.-, sind die Fohlen nach der Geburt, noch bis zum Geburtenjahresende (31.12.) für Fr. 1'500.- versichert.**
- **Eine Entschädigung von Fr. 350.- erfolgt, wenn *die* Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)**
- **Eine Entschädigung von Fr. 700.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.**
- ▶ **Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung für Kleinpferde-, Haflinger-, Fjord- und Ponystuten = Fr. 100.-, sind die Fohlen bis zum Geburtenjahresende (31.12.) für Fr.750.- versichert.**
- **Eine Entschädigung von Fr. 250.- erfolgt, wenn die Stute nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)**
- **Eine Entschädigung von Fr. 500.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.**
- **Ab dem 01. 01. vom Folgegeburtsjahr gelten die max.Versicherungswerte gem. Art.7**

7. Maximale Versicherungswerte bei Neuaufnahmen, die Versicherungsbeiträge und die Rückstufungen der Versicherungswerte

Maximale Versicherungswerte in Franken bei Neuaufnahmen von Pferden ohne Restwert-Entschädigung

Aufnahme, KL.X Warmblutpferde Vollblutpferde		Aufnahme, KL.Y Freiberger	Aufnahme, KL.Y Kleinpferde, Haflinger, Fjord, Ponys 121-148cm	Aufnahme KL.Y Ponys bis 120 cm
1-jährig	max. 4'000.-	3'000.-	2'250.-	1'000.-
2-jährig	max. 5'000.-	4'000.-	3'250.-	1'500.-
3-jährig	max. 8'000.-	5'000.-	4'000.-	2'000.-
4-jährig	max. 15'000.-	8'000.-	6'500.-	3'000.-
5-10 jährig	max. 18'000.-	10'000.-	8'000.-	4'000.-
11-jährig	max. 12'000.-	5'000.-	4'000.-	2'000.-
12-jährig	max. 11'000.-	5'000.-	4'000.-	1'500.-
13-jährig	max. 10'000.-	4'000.-	3'000.-	1'000.-
14-jährig	max. 9'000.-	3'000.-	2'000.-	1'000.-

Rückstufungen der Versicherungswerte können im Ermessen der Schatzungskommission an Pferden ab dem 12. Altersjahr, alle Jahre bis max.25% erfolgen.

Versicherungsbeiträge für die LIGHT-PFERDEVEERSICHERUNG

Vers.Summe in Franken	Prämie Jahr in Fr. KL.X	Prämie Jahr in Fr. KL.Y
1'000.00	50.00	50.00
2'000.00	50.00	50.00
3'000.00	75.00	60.00
4'000.00	125.00	90.00
5'000.00	175.00	120.00
6'000.00	225.00	170.00
7'000.00	275.00	220.00
8'000.00	325.00	295.00
9'000.00	425.00	370.00
10'000.00	525.00	470.00
11'000.00	625.00	
12'000.00	725.00	
13'000.00	825.00	
14'000.00	925.00	
15'000.00	1'025.00	
16'000.00	1'125.00	
17'000.00	1'225.00	
18'000.00	1'325.00	

**Versicherungs-Entschädigung bei einer Uebernahme= 80% der Versicherungs-
ungssumme**

**Die Prämien-/Versicherungstarife werden grundsätzlich auf Antrag des
Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Über kurzfristige
Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.**

8. Vorkehrungen bei Krankheiten, Unglücksfällen und Invalidität

**Erkrankt ein Pferd ernsthaft, oder verunglückt ein versichertes Pferd, ist der
Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines lizenzierten, praktizierenden
Tierarztes in Anspruch zu nehmen und sogleich der Geschäftsstelle
Mitteilung zu machen.**

**Erklärt ein praktizierender Tierarzt durch ein Zeugnis, dass das versicherte
Pferd als invalid oder unheilbar krank ist, hat der Eigentümer dieses Zeugnis
sofort der Geschäftsstelle zuzustellen. Diese entscheidet in Verbindung mit
dem Gesellschaftstierarzt und dem/der Eigentümer/in was mit dem Pferd zu
tun ist.**

**Als invalid wird ein Pferd betrachtet, wenn es für den Dienst des Eigen-
tümers nicht mehr verwendbar ist.**

**Zweifelhafte Fälle werden dem Vorstand zum Entscheid vorgelegt. Die
Geschäftsstelle informiert den Versicherten über dessen Entscheidung.**

9. Uebernahmen/Entschädigungen

Für die Übernahme eines Pferdes muss ein tierärztlicher Befund in Form eines Zeugnisses vorliegen.

Der Eigentümer ist verpflichtet die Geschäftsstelle sofort zu informieren und das Tierarztzeugnis zuzustellen.

Die Tötung/ Abschlachtung eines Pferdes muss von der Geschäftsstelle grundsätzlich genehmigt werden. In dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt eine Notschlachtung bewilligen. Eine Bestätigung mit der Begründung der Notschlachtung hat er der Geschäftsstelle zuzustellen.

In jedem Falle hat die Gesellschaft das Recht, einen Tierarzt nach ihrer Wahl, oder eine Universitätsklinik für Abklärungen bei zu ziehen.

Die Gesellschaft leistet ihren Mitgliedern bei den Pferdeübernahmen als Schadenersatz 80% der jeweiligen Schatzungssummen, sofern die Versicherungsbedingungen eingehalten wurden.

Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung.

Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie gefordert.

In folgenden Fällen wird keine, oder reduzierte Entschädigung geleistet:

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer eines Pferdes sich nicht an die Vorschriften der Statuten, oder an die Versicherungsbedingungen hält.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn eine Tötung/Abschlachtung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgte.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer sein erkranktes Pferd selbst behandelt, oder durch einen nicht praktizierenden Tierarzt behandeln lies, oder den Anordnungen des Tierarztes zuwiderhandelt. Ausgenommen sind alle erwiesenen Notfälle.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn das geschädigte Mitglied einen zahlungsfähigen Dritten mit Erfolg haftbar machen kann.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein Mitglied sich des Betruges gegenüber der Gesellschaft schuldig macht.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Verlust des Pferdes durch Feuerschaden, Krieg, Aufruhr oder höhere Gewalt entstanden ist.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein versichertes Pferd verstellt wurde, ohne dass der Eigentümer die Geschäftsstelle informiert hat.

Eine reduzierte Entschädigung kann erfolgen, wenn eine verminderte Verwertungsentschädigung erzielt wird. (z.B. abgemagerte, oder zu fette Pferde)

Wenn gar kein Fleischerlös erzielt werden kann, erfolgt eine Auszahlungsreduktion für Warm- und Freibergpferde von Fr. 500.-, für alle übrigen Pferde Fr. 250.-.

Steht ein Pferd um, ohne dass es verwertet werden kann, ist der Eigentümer verpflichtet, den Kadaver auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft über eventuelle Leistungen anderer Versicherungen oder Kassen zu informieren.

10. Beteiligung an Kosten von Krankheiten oder Unfällen

Grundsätzlich zahlt die Versicherung an die reinen Behandlungskosten (keine Pensionskosten) der Universitätskliniken Bern und Zürich, sofern die Pferde über einen praktizierenden Tierarzt eingewiesen wurden.

Die Pferde müssen der Geschäftsstelle innerhalb von 3 Tagen nach Einweisung gemeldet werden.

Mit der Zustellung der Universitätsklinik-Rechnung an die Geschäftsstelle, kann der Versicherte einen Antrag auf Behandlungskostenanteil stellen.

Pro Schadenfall und Jahr, ausgenommen im Wiederholungsfall, wird im max. 10% des Versicherungswertes entschädigt. (Versicherungswert Fr. 10'000.- = Entschädigung max. Fr. 1'000.-)

Muss die Versicherung das Pferd innerhalb 12 Monaten nach der Behandlung übernehmen, wird der geleistete Betrag von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Für Transporte jeglicher Art leistet die Versicherung keine Entschädigung.

11. Schlussbestimmungen

Namen und Adressänderungen sind der Geschäftsstelle sofort zu melden.

Alle Mitteilungen, Einladungen und Zahlungsanweisungen an die Mitglieder, erfolgen an die der Gesellschaft bekannte, letzte Adresse. Im Unterlassungsfalle lehnt die Gesellschaft jede Verantwortung ab.

Diese Versicherungsbedingungen, als Bestandteil der Statuten, sind an der Generalversammlung vom 5. März 2010 genehmigt worden und sind rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 05.03.2010

Im Namen der Pferdeversicherungs-Gesellschaft Solothurn

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Jörg Uebelhard

Willy Sutter

Organisationsstruktur der Genossenschaft Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

